

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung zur Änderung der
Ordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Sicherung der Qualität
in Studium und Lehre
Vom 15. Oktober 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-86.pdf>)

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 11. September 2024 gemäß Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre vom 1. März 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-20.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Lehre und Studierende“ durch die Wörter „den Bereich Studium und Lehre“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „sowie der externen studentischen Expertinnen und Experten mit Studienerfahrung im Fachgebiet“ sowie vor dem Wort „Studierende“ das Wort „internen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer „1“ vorangestellt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Abgabe der Beschlussempfehlung an die Universitätsleitung bedarf in den folgenden Fällen der Zustimmung der in Nrn. 1 bis 3 jeweils genannten Personen:

 1. im Fall der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40) – BayRS 2238-1-K – der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
 2. im Fall der Akkreditierung des Unterrichtsfachs Evangelische Theologie bzw. Religion oder des Unterrichtsfachs Katholische Theologie bzw. Religion im Rahmen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der jeweils örtlich zuständigen Landeskirche bzw. Diözese sowie
 3. im Fall der Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs mit dem Kombinationsfach Evangelische Theologie bzw. Religion oder dem

Kombinationsfach Katholische Theologie bzw. Religion der Zustimmung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der zuständigen kirchlichen Stelle.

³Die Beteiligung der in Satz 2 genannten Personen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge.“

3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehre und Studierende“ durch die Wörter „den Bereich Studium und Lehre“ ersetzt.
4. In der Abschnittsbezeichnung zu Abschnitt IV wird nach dem Wort „Beschwerde“ das Wort „, Einspruch“ eingefügt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „und Einspruch“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Verfahren der internen Akkreditierung, der Auflagen-
erfüllung sowie der akkreditierungsrechtlichen Behandlung von Einrichtungen,
Änderungen und Aufhebungen gemäß §§ 4 bis 8 kann der betroffene Studien-
gang, vertreten durch die bzw. den Studiengangsbeauftragten, gegen Verfahrens-
fehler Beschwerde und gegen abschließende Akkreditierungsentscheidungen
Einspruch einlegen.“
 - c) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden
des Verfahrensfehlers, der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
der Entscheidung einzulegen. ²Die Beschwerde bzw. der Einspruch sind hierzu
schriftlich oder per E-Mail bei der Universitätsleitung einzureichen und zu
begründen.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „bzw. den
Einspruch“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschwerde“ die Wörter „bzw. dem
Einspruch“ angefügt.
6. In § 25 Abs. 3 Nr. 6 werden die Wörter „Lehre und Studierende“ durch die Wörter „den Bereich Studium und Lehre“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 werden jeweils die Wörter „Lehre und Studierende“ durch die Wörter „den Bereich Studium und Lehre“ ersetzt.
8. In § 31 Abs. 4 Satz 1 sowie Satz 2 Nrn. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Lehre und Studierende“ durch die Wörter „den Bereich Studium und Lehre“ ersetzt.
9. In § 32 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Lehre und Studierende“ durch die Wörter „den Bereich Studium und Lehre“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Oktober 2024 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 15. Oktober 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident